

Fragen und Antworten für die Praxis

Zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terroris-
musfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994
(unvorgreiflich allfälliger erstinstanzlicher/behördlicher Entscheidungen)

Abkürzungen:

BMAW = Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

GewO 1994 = Gewerbeordnung 1994

GW/FT = Geldwäsche/Finanzierung des Terrorismus

iVm = in Verbindung mit

PEP = politisch exponierte Person

Fragen:

1. Wer sind die betroffenen Unternehmer (persönlicher Anwendungsbereich)?
2. Ist unter „Bargeld“ auch E-Geld zu verstehen?
3. Ist der Risikoerhebungsbogen des BMAW als Risikoanalyse ausreichend?
4. Kann der Risikoerhebungsbogen des BMAW adaptiert werden oder muss er unverändert so verwendet werden?
5. Was bedeutet „geografisches Risiko“ im Risikoerhebungsbogen?
6. Reicht es, wenn der Risikoerhebungsbogen 1 x jährlich upgedated wird?
7. Was bedeuten die Auswertungsergebnisse der Risikoerhebungsbögen?
8. Zum Händler/Versteigerer-Risikoerhebungsbogen: In welche Kategorie fallen Kunden mehrheitlich oder ausschließlich aus Drittländern und/oder EU-Ländern?
9. Zum Versicherungsvermittler-Risikoerhebungsbogen: Warum weicht die klassische Lebensversicherung von einer fondsgebundenen Lebensversicherung bzw. anderen langfristigen Ansparprodukten ab?
10. Inwieweit fallen Versicherungsagenten in den Anwendungsbereich?

11. Wenn man nicht in den persönlichen Anwendungsbereich (§ 365m1 Abs 2 GewO 1994) fällt, muss man trotzdem eine Risikoanalyse machen? Wenn nein, wie kann man der Gewerbebehörde nachweisen, dass man nicht in den Anwendungsbereich fällt?
12. Wer gilt als Kunde beim Versicherungsvermittler?
13. Wann müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten beachtet werden?
14. Was beinhalten die allgemeinen Sorgfaltspflichten iSd § 365p GewO 1994?
15. Welche Fälle fallen unter „gelegentliche Transaktionen“ in Höhe von 15.000 EUR im Sinne des § 365o Z2 GewO 1994? Wenn hier die Transaktion über ein Bankkonto erfolgt, unterliegt doch schon das Kreditinstitut den entsprechenden Sorgfaltspflichten.
16. Inwieweit bestehen die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 365o GewO 1994 für Handelsgewerbetreibende?
17. Wann bestehen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?
18. Was beinhalten vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?
19. Wann bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?
20. Was beinhalten verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?
21. Wie kann man die Mittelherkunft feststellen?
22. Wann beginnt die Geschäftsbeziehung beim Immobilienmakler? Bei Erteilung des Maklerauftrags, bei Miet-/Kaufvertragsabschluss oder bei Besichtigung der Miet-/Kaufobjekte?
23. Ab wann muss ein Immobilienmakler vom potentiellen Kunden einen Ausweis verlangen?
24. Sorgfaltspflichten von Juwelieren
25. Bestimmungen zur Unternehmensberatung
26. Muss ein Unternehmer jeden potentiellen Kunden nach seinem PEP-Status fragen?
27. Welche Verpflichtungen hat ein Gewerbetreibender, wenn durch die Risikoanalyse nur vereinfachte Sorgfaltspflichten festgestellt wurden, er jedoch mit einem (erkannten) PEP in Geschäftsbeziehung treten will?
28. Ein Gewerbetreibender meldet sein Gewerbe ruhend - unterliegt er damit nicht mehr den Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung der Gewerbeordnung?
29. Wie kann die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person festgestellt und überprüft werden?
30. Kann ein Gewerbetreibender, der in den persönlichen Anwendungsbereich der Geldwäschebestimmungen fällt und bei Vorliegen eines Falles des § 365o GewO 1994 zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf einen Dritten zurückgreifen?
31. Gibt es eine Möglichkeit zur elektronischen Identifizierung der Kunden?

Antworten:

1. Wer sind die betroffenen Unternehmer (persönlicher Anwendungsbereich)?

Nicht alle Gewerbetreibenden sind von den relevanten Bestimmungen betroffen. Vom persönlichen Anwendungsbereich (§ 365m1 Abs 2 GewO 1994) sind nur folgende Gewerbetreibende umfasst:

- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, die Bargeschäfte ab 10.000 EUR (= Wert eines Vorganges oder verbundener Vorgänge) tätigen
- Personen, die mit Kunstwerken handeln oder als Vermittler tätig werden (bzw. Lagerung von Kunstwerken, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird) bei unbaren Geschäften ab 10.000 EUR (= Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen)
- Immobilienmakler (im Hinblick auf Käufer, Verkäufer, Mieter und Vermieter)
- Unternehmensberater mit bestimmten Geschäftstätigkeiten wie zB. Gesellschaftsgründungen
- Büroarbeiten- und Büroserviceunternehmen, zB. bei Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes
- Versicherungsvermittler, soweit Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Anlagezweck vermittelt werden

2. Ist unter „Bargeld“ auch E-Geld (elektronisches Geld) zu verstehen?

Ja, grundsätzlich ist E-Geld dem Bargeld gleichgestellt (§ 365m1 Abs 13 iVm § 365n Z 8 GewO 1994). E-Geld bezeichnet jeden elektronisch gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen (Voraus-)Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des Zahlungsdienstegesetz durchzuführen. Da dies jedoch nur für beispielsweise Prepaidcards oder „elektronische Geldbörsen“ in Form von Zahlungskarten zutrifft, fallen Kreditkarten- oder Bankomatkartenzahlungen nicht unter den Begriff der Bargeldzahlung.

3. Ist der Risikoerhebungsbogen des BMAW als Risikoanalyse ausreichend?

Ja, das Ausfüllen und Bereithalten des branchenspezifischen Risikoerhebungsbogens des BMAW ist ausreichend. Das erforderliche Ausmaß der dahinterstehenden Risikoerhebungsmaßnahmen kann aber insbesondere mit der Unternehmensgröße variieren.

4. Kann der Risikoerhebungsbogen des BMAW adaptiert werden oder muss er unverändert so verwendet werden?

Die branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen sollen eine Auslegungshilfe für Unternehmer darstellen, damit sie ihr Risiko besser einschätzen können. Die Verwendung des Risikobogens wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend. Daher kann der Risikobogen auch adaptiert werden oder auch jede andere zweckmäßige Aufzeichnung genutzt werden.

5. Was bedeutet „geografisches Risiko“ im Risikoerhebungsbogen?

Dabei geht es um die Frage, wie hoch aufgrund der Lage des Unternehmens das Risiko ist, dass das Unternehmen mit Kunden in Kontakt kommt, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreiben wollen. Die Begriffe „ländliches Gebiet“, „Kleinstädte, Außenbezirke von Städten“ etc. sind nur Auslegungshilfen, um das Risiko besser einschätzen zu können.

6. Reicht es, wenn der Risikoerhebungsbogen 1 x jährlich upgedated wird?

Es wird ein regelmäßiges und routinemäßiges Update, etwa einmal jährlich empfohlen. Sobald sich jedoch ein Faktor der Risikoanalyse ändert, muss der Bogen umgehend adaptiert werden.

7. Was bedeuten die Auswertungsergebnisse der Risikoerhebungsbögen?

Es gibt drei Risikostufen: Ein Ergebnis unter 2 (0-1,9) bedeutet geringes Risiko, ein Ergebnis ab 2 und unter 3 (2,0-2,9) mittleres Risiko und ein Ergebnis ab 3 steht für hohes Risiko.

8. Zum Händler/Versteigerer-Risikoerhebungsbogen: In welche Kategorie fallen Kunden mehrheitlich oder ausschließlich aus Drittländern und/oder EU-Ländern?

Diese Kunden sind dem 3. Punkt „mehrheitlich Touristen“ zuzuordnen.

9. Zum Versicherungsvermittler-Risikoerhebungsbogen: Warum weicht die klassische Lebensversicherung von einer fondsgebundenen Lebensversicherung bzw. anderen langfristigen Ansparprodukten ab?

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung besteht zumeist ein höheres Verlustrisiko. Es wird angenommen, dass die Handlungsintention von Kunden, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreiben wollen, nicht primär die Minimierung des Verlustrisikos, sondern das Reinwaschen von durch Straftaten erlangte Vermögenswerte ist. Bei volatilere Produkten ist der Verschleierungseffekt stärker.

10. Inwieweit fallen Versicherungsagenten in den Anwendungsbereich?

Versicherungsagenten, die (1.) weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und (2.) keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, sind von den Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäsche in der GewO 1994, ausgenommen (§ 365m1 Abs. 2 Z 4 lit.a)).

Ebenso ausgenommen sind Versicherungsagenten, die (1.) weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und (2.) nebengewerblich (§ 137 Abs. 2 iVm § 376 Z18 Abs. 11) tätig werden (§ 365m1 Abs. 2 Z 4 lit.b)).

Echte Mehrfachagenten fallen demnach unter den Anwendungsbereich der relevanten Bestimmungen.

11. Wenn man nicht in den persönlichen Anwendungsbereich (§ 365m1 Abs. 2 GewO 1994) fällt, muss man trotzdem eine Risikoanalyse machen? Wenn nein, wie kann man der Gewerbebehörde nachweisen, dass man nicht in den Anwendungsbereich fällt?

Jene Gewerbetreibenden, die nicht in den persönlichen Anwendungsbereich gemäß § 365m1 Abs. 2 GewO 1994 fallen, sind nicht verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen. In den Schreiben der Gewerbebehörden an die Gewerbetreibenden wird um eine Rückmeldung/Erklärung ersucht, ob die Gewerbetreibenden die in § 365m1 Abs. 2 GewO 1994 beschriebenen Tätigkeiten durchführen und damit in den persönlichen Anwendungsbereich fallen.

Sollte sich an der Geschäftstätigkeit etwas ändern, sodass das Unternehmen doch in den Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung fällt, muss unverzüglich eine Risikoanalyse durchgeführt werden.

12. Wer gilt als Kunde beim Versicherungsvermittler? – Der Begünstigte jedenfalls, aber auch der Prämienzahler, wenn dieser eine dritte Person ist und nicht mit dem Begünstigten ident?

Der Begünstigte muss nicht auch der Vertragspartner des Versicherungsvermittlers sein, Begünstigter kann auch eine dritte Person sein, zB. die Ehefrau des Vertragspartners. Der Versicherungsvermittler muss grundsätzlich gegenüber seinem Vertragspartner, dem „Kunden“, die allgemeinen Sorgfaltspflichten anwenden.

Gegenüber dem Begünstigten sind die Sorgfaltspflichten nach § 365p Abs. 4 GewO 1994 (insb. Identitätsfeststellung) zum Zeitpunkt der Auszahlung zu erfüllen.

13. Wann müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten beachtet werden?

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten müssen in folgenden Fällen beachtet werden (§ 365o GewO 1994):

- bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (= Leistungsaustausch über längere Zeit),
- bei gelegentlichen Transaktionen ab 15.000 EUR
- bei Handelsgewerbetreibenden bei gelegentlichen Transaktionen in bar ab 10.000 EUR (= Wert eines Vorganges oder verbundener Vorgänge)
- bei Personen, die mit Kunstwerken handeln oder als Vermittler tätig werden (bzw. Lagerung von Kunstwerken, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird) bei unbaren Geschäften ab 10.000 EUR (= Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen)
- bei Verdacht oder berechtigtem Grund zur Annahme, dass der Kunde an Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungstransaktionen mitwirkt, oder
- wenn Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der Kundenidentifikationsdaten bestehen.

(Pflichten bestehen jedenfalls nur bei denjenigen, die in den persönlichen Anwendungsbereich der GW/FT - Bestimmungen fallen; vgl. analog dazu auch Frage 11)

14. Was beinhalten die allgemeinen Sorgfaltspflichten iSd § 365p GewO 1994?

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten iSd § 365p GewO 1994 beinhalten unter anderem

- Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität
- Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers
- Bewertung des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen sowie die Feststellung der Mittelherkunft

15. a) Welche Fälle fallen unter „gelegentliche Transaktionen“ in Höhe von 15.000 EUR im Sinne des § 365o Z 2 GewO 1994?

§ 365o Z 2 GewO 1994 gilt für gelegentliche (auch unbare) Transaktionen ab EUR 15.000,- aller in den Anwendungsbereich fallenden Gewerbetreibenden, außer für Handelsgewerbetreibende (dort nur bei Bargeschäften ab EUR 10.000) oder Kunsthändler bzw. -vermittler (dort auch bei unbaren Geschäften ab EUR 10.000). Das bedeutet, dass bei Transaktionen (zB. Kauf oder Vermittlung einer Versicherungsleistung) über EUR 15.000,- die Sorgfaltspflichten jedenfalls einzuhalten sind. Dieser Betrag ist unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

b) Wenn hier die Transaktion über ein Bankkonto erfolgt, unterliegt doch schon das Kreditinstitut den entsprechenden Sorgfaltspflichten. Sind die Sorgfaltspflichten trotzdem anzuwenden?

Die „Aufrechnung“ von Sorgfaltspflichten zwischen verschiedenen Verpflichteten ist rechtlich nicht zulässig. Auch faktisch kann nicht festgestellt werden, ob die Sorgfaltspflichten von anderen in- oder ausländischen Verpflichteten tatsächlich ausgeübt wurden. Daher sind die Sorgfaltspflichten aufgrund europäischer und internationaler Vorgaben auch in diesem Fall einzuhalten.

16. Inwieweit bestehen die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 365o GewO 1994 für Handelsgewerbetreibende?

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten für Handelsgewerbetreibende und Versteigerer bestehen bei Bargeschäften (mit Ausnahme der Kunsthändler bzw. -vermittler: dort auch unbare Geschäfte) ab 10.000 EUR (§ 365o Z 3 GewO 1994). Voraussetzung ist bei diesen daher, dass wenigstens gelegentlich solche Geschäfte stattfinden, andernfalls fallen sie gar nicht unter die Bestimmungen gegen GW/FT der Gewerbeordnung. Da die in § 365o Z 2 GewO 1994 festgesetzte Grenze von (auch unbar) 15.000 EUR als generelle Regel nur für gelegentliche Transaktionen anderer Gewerbetreibender gilt, ist diese Grenze für Handelsgewerbetreibende nicht anzuwenden (lex specialis).

Ebenso kommt auch § 365o Z 1 GewO 1994 (Sorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung) erst bei genereller Überschreitung der Grenze von EUR 10.000,- in bar zur Anwendung. Auch die Pflichten bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten iSd § 365o Z 5 GewO 1994 treten erst bei generellem Überschreiten der Wertgrenze von bar 10.000 EUR ein (vgl. Fragen 11 und 13).

Zu beachten ist, dass bei Personen, die mit Kunstwerken handeln oder als Vermittler tätig werden, die allgemeinen Sorgfaltspflichten schon ab einer Grenze von 10.000 EUR unbar angewendet werden müssen.

17. Wann bestehen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?

Vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 365r GewO 1994 sind nur dann anzuwenden, wenn in der unternehmensinternen Risikoanalyse festgelegt wurde, dass ein geringes Risiko besteht. Der Risikoerhebungsbogen, der als Hilfestellung zur Durchführung der Risikoanalyse herangezogen werden kann, berücksichtigt hierbei die Kriterien des Anhang 7 für ein potentiell geringeres Risiko (Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle nach An-

lage 7). Bevor der Gewerbetreibende vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwendet, hat er sich zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist.

18. Was beinhalten vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?

Der Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten bestimmt sich primär nach der unternehmensinternen Risikoanalyse, sodass individuelle Gegebenheiten und Risiken berücksichtigt werden können. Gewerbetreibende müssen weiterhin ein gewisses Mindestmaß an Informationen über Kunden, bei denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, einholen, um überhaupt beurteilen zu können, ob vereinfachte Sorgfaltspflichten konkret zur Anwendung kommen können.

- Es kann daher im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten keinesfalls zu einem kompletten Entfall der Sorgfaltspflichten kommen, vielmehr kann der Umfang der Sorgfaltspflichten angemessen reduziert werden.
- Die Kunden sind anhand der notwendigen Identitätsangaben zu identifizieren. Die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers von Kunden, bei denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, ist in jedem Fall festzustellen. Sofern aber beispielsweise ein Handelsgewerbetreibender im ländlichen Gebiet mit einem Betriebsstandort mehrheitlich Stammkunden hat, hat der Gewerbetreibende bei den ihm bekannten Stammkunden selbstverständlich keine erneute Identifizierungspflicht.
- Darüber hinaus sind auch bei diesen Kunden die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.
- Es kann für die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel auf die Selbstauskunft des Kunden zurückgegriffen werden.
- Die Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung können sich im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten im Regelfall aus dem gewählten Produkt ergeben.

19. Wann bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bestehen bei Feststellen eines erhöhten Risikos anhand der durchgeführten Risikoanalyse, sowie bei Vorliegen von PEP und bei natürlichen oder juristischen Personen, die in von der Europäischen Kommission ermittelten Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Hierbei sind Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geographische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und Faktoren für ein potentiell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.

20. Was beinhalten verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?

Auch der Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten bestimmt sich nach der unternehmensinternen Risikoanalyse, sodass diese je nach Unternehmen unterschiedlich ausgestaltet sein können. Grundsätzlich müssen jedoch zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermögensherkunft zu bestimmen und die Geschäftsbeziehung verstärkt und fortlaufend zu überwachen.

Hinsichtlich PEP muss

- ein Risikomanagementsystem eingerichtet sein, mit dem festgestellt wird, ob es sich bei dem Kunden um eine PEP handelt, und
- die Zustimmung der Führungsebene eingeholt werden, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Hinsichtlich Kunden aus Drittländern mit hohem Risiko müssen darüber hinaus

- zusätzliche Informationen über den Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümer und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen,
- die Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung eingeholt werden und
- es muss die Geschäftsbeziehung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen und durch die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen, verstärkt überwacht werden.

21. Wie kann man die Mittelherkunft feststellen?

Die Feststellung der Mittelherkunft ist Aufgabe des Gewerbetreibenden. Es ist hierbei jedoch das Proportionalitätsprinzip und der risikobasierte Ansatz zu beachten. Das bedeutet, dass der Gewerbetreibende anhand der zu bewertenden Risiken, des Zwecks der Geschäftsbeziehung, der Höhe der Vermögenswerte, des Umfangs der Transaktion sowie der Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung durch den Einsatz verhältnismäßiger Instrumente die Herkunft der Mittel festzustellen hat. Untermauert werden können diese Informationen etwa mittels Einkommensteuerbescheiden, laufenden Gehaltsgutschriften auf einem Konto, Bilanzen oder ähnlichem. Die Weigerung der vollständigen Offenlegung der Herkunft von Geldern durch den Kunden kann zu einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten führen.

22. Wann beginnt die Geschäftsbeziehung beim Immobilienmakler? Bei Erteilung des Maklerauftrags, bei Miet-/Kaufvertragsabschluss oder bei Besichtigung der Miet-/Kaufobjekte?

Unter Geschäftsbeziehung iSd § 365n Z 7 GewO 1994 versteht man jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten der den Bestimmungen dieses Abschnitts unterliegenden Gewerbetreibenden unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von einer gewissen Dauer sein wird.

Bei Immobilienmaklern gilt nicht die bloße Besichtigung von Miet- oder Kaufobjekten als Begründung einer Geschäftsbeziehung, sondern erst die Abgabe einer rechtsbegründenden Erklärung seitens des Kunden oder des Immobilienmaklers.

23. Ab wann muss ein Immobilienmakler vom potentiellen Kunden einen Ausweis verlangen?

Die Pflicht zur Identitätsfeststellung besteht bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (siehe Frage 22), bei einer Transaktion ab EUR 15.000,- (Kaufpreis), sowie bei Verdacht oder berechtigtem Grund zur Annahme, dass der Kunde an Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungstransaktionen mitwirkt, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der Kundenidentifikationsdaten bestehen.

24. Sorgfaltspflichten von Juwelieren:

a. Ist es richtig, dass ein Juwelier in der Regel unter die vereinfachten Sorgfaltspflichten fällt und daher die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Identitätsfeststellung ausreicht?

Juweliere haben nicht per se nur die vereinfachten Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Sie haben - sofern sie in den allgemeinen Anwendungsbereich fallen und ein Fall des § 365o GewO 1994 vorliegt - die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 365p GewO 1994 einzuhalten sowie im Einzelfall zusätzlich die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 365s GewO 1994 (bei einem erhöhten Risiko nach der Risikoanalyse sowie bei PEPs und bei Geschäften in Bezug auf Drittländern mit hohem Risiko; siehe Frage 19).

Vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 365r GewO 1994 sind nämlich nur dann anzuwenden, wenn in der unternehmensinternen Risikoanalyse festgelegt wurde, in welchen Bereichen ein geringes Risiko besteht; der zur Risikoanalyse vorgeschlagene Risikoerhebungsbogen berücksichtigt hierbei die Kriterien des Anhang 7 für ein potentiell geringeres Risiko (Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle nach Anlage 7).

Zur Identitätsfeststellung reicht die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises jedenfalls aus.

b. Muss der Juwelier einen Einkommensnachweis des Kunden einfordern?

Der Gewerbetreibende hat durch den Einsatz verhältnismäßiger Instrumente die Herkunft der Mittel festzustellen. Eine Möglichkeit wäre die mündliche Nachfrage plus Dokumentation (siehe Frage 18), sowie auch die Einforderung eines Einkommensnachweises unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe Frage 21).

25. Unternehmensberatung:

a. Beratung im Zuge von Unternehmensgründungen

Die gegenständlichen Bestimmungen beziehen sich in § 365m1 Abs. 2 Z 3 lit. a GewO 1994 auf Unternehmensberater, die Gesellschaften oder anderen juristischen Personen gründen. Anknüpfungspunkt der Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Abschnittes r) GewO 1994 sind ausschließlich jene Handlungen, die tatsächlich zur Eintragung von Gesellschaften bzw. anderen juristischen Personen führen (vgl. dazu in den einzelnen Gesetzen betreffend Gesellschaften bzw. anderen juristischen Personen, wie zB. AktG, GmbHG, die zum Teil unterschiedlichen Regelungen betreffend deren Gründung). In diesen Fällen ist gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 lit. a iVm den übrigen Bestimmungen des Abschnittes r) der GewO 1994 der Unternehmensberater verpflichtet, die Identifikation vorzunehmen, zu erheben, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, usw.

Reine Beratungsleistungen, beispielsweise in der Gründungsberatung (Evaluierung von Businessplänen, Marktchancen, Start-Up Entwicklungen, Finanzierungsmöglichkeiten) (vgl. § 136 Abs. 3 Z 1 GewO 1994) fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 365m1 Abs. 2 Z 3 lit. a GewO 1994. Diese Beratungsleistungen finden zwar im Vorfeld einer Gründung statt, die Verwirklichung der Gründung erfolgt jedoch erst mit der tatsächlichen Eintragung, die auch nicht notwendigerweise über den Unternehmensberater/in erfolgen muss.

b. Sanierungsberatung

Die Sanierungsberatung ist grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich erfasst, außer es werden einzelne Tätigkeiten iSd § 365m1 Abs. 2 GewO 1994 durchgeführt. Diese Tätigkeiten würden sodann Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Abschnittes r) GewO 1994 auslösen.

26. Muss ein Unternehmer jeden potentiellen Kunden nach seinem PEP-Status fragen?

Grundsätzlich ist eine Identitätsfeststellung des Kunden nur notwendig, sofern der Gewerbetreibende in den persönlichen Anwendungsbereich der relevanten Bestimmungen (§ 365m1 Abs. 2 GewO 1994) fällt und ein Fall des § 365o GewO 1994 vorliegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass einige PEP dem Gewerbetreibenden medial durchaus bekannt sein dürften und ihm auffallen müssten. Sofern dies nicht der Fall ist, müsste unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchaus beim Kunden nachgefragt werden, ob es sich um eine PEP handelt bzw. eine kurze Internetrecherche durchgeführt werden.

27. Welche Verpflichtungen hat ein Gewerbetreibender, wenn durch die Risikoanalyse nur vereinfachte Sorgfaltspflichten festgestellt wurden, er jedoch mit einem (erkannten) PEP in Geschäftsbeziehung treten will?

Die PEP-Eigenschaft von Kunden hängt nicht mit den vereinfachten Sorgfaltspflichten des Gewerbetreibenden nach der Risikoanalyse zusammen. Vereinfachte Sorgfaltspflichten sind ein Ergebnis einer fundierten unternehmensinternen Risikoanalyse.

Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit PEP sind jedoch die Sorgfaltspflichten gemäß § 365p GewO 1994 und zusätzlich auch die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 365s Z 1 – 4 GewO 1994 zu beachten. Das bedeutet, dass einerseits die Zustimmung der Führungsebene eingeholt sowie die Herkunft des Vermögens abgeklärt werden muss.

28. Ein Gewerbetreibender meldet sein Gewerbe ruhend - unterliegt er damit nicht mehr den Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung der Gewerbeordnung?

Sobald ein Gewerbetreibender sein Gewerbe ruhend meldet, bedeutet dies, dass er die Gewerbeberechtigung für eine längere Zeit nicht mehr ausüben möchte. Daher unterliegt er für diese Dauer nicht den Geldwäschebestimmungen. Erst bei Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist zu prüfen, ob der Gewerbetreibende in den persönlichen Anwendungsbereich des § 365m1 Abs. 2 GewO 1994 fällt.

29. Wie kann die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person festgestellt und überprüft werden?

Zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ist eine Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) nach Maßgabe des § 11 WiEReG eine angemessene Maßnahme.

Diese Identifizierung muss vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit der juristischen Person erfolgen (§ 365q Abs. 1).

30. Kann ein Gewerbetreibender, der in den persönlichen Anwendungsbereich der Geldwäschebestimmungen fällt, bei Vorliegen eines Falles des § 365o GewO 1994 zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf einen Dritten zurückgreifen?

Gewerbetreibende können zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf bestimmte Kredit- und Finanzinstitute sowie Angehörige bestimmter freier Berufe, zB. einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, zurückgreifen, die die notwendigen Informationen und Unterlagen beibringen (vgl. § 365s1 GewO 1994).

31. Gibt es eine Möglichkeit zur elektronischen Identifizierung der Kunden?

Ja, in § 365p Abs. 1 Z 1 lit. a GewO 1994 wird für die Identifizierung der Kunden auch die Möglichkeit zur Heranziehung elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung vorgesehen.

Rückfragehinweis:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Stand: 19. Juli 2022

MMag. Stefan Trojer

Telefon: +43 1 711 00-805782

E-Mail: stefan.trojer@bmaw.gv.at